



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2121-010988

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Schaffung von Anreizen zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Vertragsarztpraxen unter umfassender Berücksichtigung des Arbeitsrechts geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung gefordert, wodurch Vertragsarztpraxen dazu verpflichtet werden sollen, regelmäßig Sprechstunden bis 22 Uhr anzubieten. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, Notaufnahmen würden oftmals von Personen aufgesucht, welche während des Tages keine Zeit fänden, zum Arzt zu gehen. Notfallpraxen seien jedoch für solche Fälle häufig nicht geeignet, da die Expertise von Facharztpraxen fehle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen, welche als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt wurde. Es gingen 93 Mitzeichnungen und 53 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Die zur Versorgung der gesetzlich Versicherten zugelassenen Ärzte (sog. Vertragsärzte) sind aufgrund der ihnen erteilten vertragsärztlichen Zulassung dazu verpflichtet, im Umfang des sich aus der Zulassung ergebenden Versorgungsauftrages an der ambulanten ärztlichen Versorgung teilzunehmen (vgl. § 19a Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte). Sie haben eine ausreichende, zweckmäßige und medizinisch notwendige Versorgung anzubieten. Ihre Sprechstunde ist daher so einzurichten, dass Patienten



entsprechend ihrem Behandlungsbedarf (z. B. Routine- und Akutbehandlung), innerhalb medizinisch zumutbarer Wartezeiten, behandelt werden können (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 des Bundesmantelvertrags-Ärzte [BMV-Ä]). Vertragsärzte erfüllen diese Verpflichtung, wenn sie die Terminvergabe entsprechend organisieren. Nach § 17 Abs. 2 S. 2 BMV-Ä sind bei der Verteilung der Sprechstunden auf den einzelnen Tag zudem die Besonderheiten des Praxisbereichs und die Bedürfnisse der Versicherten (z. B. durch Sprechstunden am Abend oder an Samstagen) zu berücksichtigen.

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz wurde im Jahr 2019 zusätzlich geregelt, dass Vertragsärzte für die Versorgung von gesetzlich Versicherten statt mindestens 20 nun mindestens 25 Sprechstunden pro Kalenderwoche anbieten müssen. Zudem wurden Ärzte, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen und insbesondere den Arztgruppen der grundversorgenden und wohnortnahen Patientenversorgung angehören, dazu verpflichtet, mindestens fünf offene Sprechstunden in der Woche anzubieten. In offenen Sprechstunden können Patienten ohne vorherige Terminvereinbarung untersucht oder behandelt werden. Welche Arztgruppen letztlich verpflichtet sind, eine offene Sprechstunde anzubieten, war von den Bundesmantelvertragspartnern (Kassenärztliche Bundesvereinigung und Spitzenverband Bund der Krankenkassen) zu vereinbaren. Danach sind insbesondere folgende Facharztgruppen verpflichtet, offene Sprechstunden anzubieten: Augenärzte, Hals-Nasen-Ohrenärzte, Hautärzte, Orthopäden, Frauenärzte, Urologen, Chirurgen, Psychiater und Neurologen (vgl. § 17 Abs. 1c BMV-Ä).

Innerhalb der dargestellten gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt es den Vertragsärzten selbst, die Praxis so zu organisieren, dass ihre Patienten gut versorgt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Berufsbild des Vertragsarztes dadurch geprägt ist, dass es sich bei diesen um Freiberufler in sozialer Verantwortung handelt. Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben sind insoweit angesichts der Bedeutung des ärztlichen Handelns und seiner Einbindung in ein staatliches Gesundheitswesen unerlässlich. Ebenso zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Politik Verantwortung für Rahmenbedingungen trägt, die dem Bekenntnis zur ärztlichen Freiberuflichkeit entsprechen.



Richtig ist, dass Notaufnahmen an Krankenhäusern nicht die richtige medizinische Versorgungsebene darstellen, wenn es sich nicht um einen lebensbedrohlichen Notfall handelt. Um diese zu entlasten und die Versicherten zu unterstützen ist zudem seit Januar 2020 die Terminservicestelle (TSS), erreichbar unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116117, auch für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten) zuständig. In diesen Fällen ist die TSS verpflichtet, eine unmittelbare ärztliche Versorgung in der medizinisch gebotenen Versorgungsebene zu vermitteln. Dies kann zum Beispiel eine geöffnete Arztpraxis, eine Bereitschaftsdienstpraxis oder in geeigneten Fällen auch eine telefonische ärztliche Konsultation sein.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass in den vergangenen Jahren bereits umfassende Gesetzesänderungen verabschiedet wurden, damit alle Patienten einen möglichst gleichberechtigten und gleichwertigen Zugang zu ärztlichen Behandlungsangeboten erhalten. Eine zusätzliche gesetzliche Änderung, die konkrete Vorgaben hinsichtlich der Verteilung der Sprechstunden vorsieht, kann vor diesem Hintergrund und angesichts der verfassungsrechtlichen Rechte der Vertragsärzte derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Nicht außer Acht zu lassen ist jedoch das Argument des Petenten, dass insbesondere in Großstädten längere Öffnungszeiten in Arztpraxen helfen könnten, um vor allem die regelmäßige medizinische Versorgung von erwerbstätigen Menschen insbesondere im Schichtbetrieb aber auch in anderen Arbeitsverhältnissen zu gewährleisten.

Das Anliegen des Petenten muss auch unter Berücksichtigung der Tatsache gesehen werden, dass sich aktuell in vielen deutschen Städten die Notaufnahmen der Krankenhäuser und die Rettungsdienste bereits am Limit befinden. Gäbe es mehr Arztpraxen mit abendlichen Sprechstunden, könnten Patienten bei einfachen, nicht akuten Erkrankungen die Praxen der niedergelassenen Ärzte auch abends aufsuchen anstatt die örtlichen Rettungsdienste in Anspruch zu nehmen. Denn diese sind für echte Notfälle gedacht.

Einen dem Anliegen der Petition ähnlichen Vorschlag brachte der Deutsche Städtetag im vergangenen Jahr in die Debatte ein: Dieser hat angesichts der Überfüllung von Kliniken an die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen appelliert, ihre Praxen länger geöffnet zu



halten. Auch wenn der Vorschlag auf Kritik von Ärztevertretern gestoßen ist, verschließt sich der Petitionsausschuss nicht gänzlich dem Anliegen der Petition und empfiehlt, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Schaffung von Anreizen zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Vertragsarztpraxen unter umfassender Berücksichtigung des Arbeitsrechts geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.